

B e s c h l u ß .

In der Entschädigungssache

des Malers und Graphikers, Eugen Sch[REDACTED] in St[REDACTED]-
G[REDACTED], H[REDACTED]str. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Institut für A[REDACTED] in St[REDACTED], C[REDACTED]-
[REDACTED]platz [REDACTED]
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 5 Juni 1957 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Dr.v.
Werner, Maass und Wilden

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 7. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart
vom 26. April 1957 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und
auslagenfrei; die aussergerichtlichen Ko-
sten des Beschwerdeverfahrens trägt der Be-
schwerdeführer.

G r ü n d e :

Der Kläger behauptet, er sei wegen seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus vorzeitig aus dem Dienst bei dem beklagten Institut entlassen und zur Wehrmacht eingezogen worden. Er hat im ersten Rechtszug deshalb beantragt, das beklagte Institut zu verurteilen, ihm eine Entschädigung nach gerichtlichem Ermessen zu zahlen und ihn bevorzugt wiedereinzustellen. Das Landgericht in Stuttgart hat die Klage durch das Urteil vom 22. August 1955 abgewiesen. Seine Berufung gegen dieses Urteil, mit der er nur noch begehrt, das beklagte Institut zur Zahlung einer in das Ermessen des Gerichts gestellten Entschädigung zu verurteilen, blieb erfolglos. Das Berufungsgericht hat die Revision gegen dieses Urteil nicht zugelassen, da die Klage an Beweisschwierigkeiten gescheitert sei.

Gegen die Nichtzulassung der Revision richtet sich die sofortige Beschwerde des Klägers. Diese ist nach § 220 Abs 1 BEG zulässig, sie ist jedoch nicht begründet.

Der Kläger führt zur Begründung der sofortigen Beschwerde vor allem aus, das Oberlandesgericht habe wesentliche und wiederholte Beweisanträge, auf Grund deren die Beweisaufnahme des ersten Rechtszugs habe vertieft und erweitert werden sollen, ausser acht gelassen. Diese Ausführungen sind nicht geeignet der sofortigen Beschwerde zum Erfolg zu verhelfen. Der Kläger greift mit seiner Begründung in Wirklichkeit ausschließlich die Beweiswürdigung des Oberlandesgerichts an. Die Würdigung der erhobenen Beweise und getroffenen Feststellungen liegt jedoch, wie der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung dargelegt

hat, ausschließlich auf tatsächlichem Gebiet. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden.

In der Rüge, das Berufungsgericht habe von ihm wiederholt gestellte Beweisanträge übergangen, kann allerdings ferner die Behauptung erblickt werden, daß das Berufungsgericht die Vorschrift des § 176 BEG, wonach von Amts wegen alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ermitteln und alle erforderlichen Beweise zu erheben sind, verletzt habe. Aber auch insoweit ist die Entscheidung einer grundsätzlichen Rechtsfrage nicht erforderlich. In welchem Umfang das Gericht im Rahmen des Amtsermittlungsprinzips Beweise zu erheben und Feststellungen zu treffen hat, richtet sich ausschließlich nach den Umständen und Gegebenheiten des zur Entscheidung stehenden Falles. Auch hier handelt es sich nicht um eine rechtliche Frage von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97 ZPO und 225 Abs 1 BEG.

Schmidt Ascher v. Werner Maass Wilden

